

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und in
Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852
genannten Finanzprodukten**

Name des Produkts: Vermögensverwaltung Impact

Unternehmenskennung (LEI -Code): BFXS5XCH7N0Y05NIXW11

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Ja

- Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 35 %**
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 35 %**

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von __%** an nachhaltigen Investitionen.
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Anlageziel des Impact Mandats (im Folgenden: „Mandat“) besteht in der Investition in Unternehmen mit Wirtschaftstätigkeiten, die zum gesamten Spektrum der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs) der Vereinten Nationen beitragen.

Das nachhaltige Ziel wird erreicht durch:

- 1) Auswahl von Investitionen, die positiv zu den UN-SDGs beitragen.
- 2) Auswahl von Investitionen, die andere UN-SDGs nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 3) Auswahl von Anlagen, die eine positive Umwelt-, Sozial- und Governance-Performance ("ESG") aufweisen.
- 4) Auswahl von Staatsanleihen mit einer nachhaltigen Zielsetzung.
- 5) Ausschluss von Unternehmen, die in kontroverse Aktivitäten verwickelt sind
- 6) Ausschluss von Investitionen, die nicht der guten Corporate-Governance-Praxis entsprechen.
- 7) Ausschluss von Unternehmen, die sich nicht an den UN Global Compact halten.

Die Investitionen im Rahmen des Mandats werden auf der Grundlage ausgewählt, dass sie die anderen SDGs der Vereinten Nationen nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Unternehmen, in die das Mandat investiert, müssen außerdem eine gute Unternehmensführung praktizieren. Das Mandat kann auch in Staatsanleihen mit einer nachhaltigen Zielsetzung investieren, wenn diese zu den UN SDGs beitragen. Anleihen von Entwicklungsfinanzierungsinstituten sind ebenfalls zulässig, wenn sie zu den UN SDGs beitragen.

Das Mandat kann direkt in Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen investieren oder indirekt durch Investition in einen Fonds. Die Fonds können von ABN AMRO Investment Solutions oder von externen Managern verwaltet werden. Externe Manager können unterschiedliche Methoden, Kriterien und Daten verwenden, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

Alle im Rahmen des Mandats getätigten Anlagen haben ein nachhaltiges Ziel, mit Ausnahme von Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und Derivaten, die nicht in diesen Bereich fallen.

Es ist nicht vorgeschrieben, dass ein Mindestanteil des Portfolios in ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung investiert sein muss. Es ist jedoch möglich, dass die Unternehmen im Portfolio die EU-Taxonomie-Verordnung einhalten.

Es wurde kein Index als Referenzmaßstab für die Erfüllung der nachhaltigen Ziele des Mandats festgelegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale werden anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

- ▶ Das durchschnittliche ESG-Risiko-Rating des Portfolios.
- ▶ Treibhausgasemissionen des Portfolios unter Berücksichtigung von Scope 1 (direkte) und Scope 2 (indirekte). Emissionen der Unternehmen werden zu einem CO₂-Äquivalent auf Jahresbasis für einen Anlagebetrag von 1 Million Euro umgerechnet.
- ▶ Die Ausrichtung des Portfolios auf das Ziel des Pariser Klimaabkommens, die globale Erwärmung deutlich unter 2 Grad Celsius zu halten.
- ▶ Ausrichtung an den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Das Mandat berücksichtigt den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do Not Significantly Harm (DNSH)-Grundsatz) im Rahmen der internen Anlagestandards. Konkret kombinieren diese Standards die Anwendung dieses Grundsatzes mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts - PAI) und die Auswahl von Investitionen, die die UN SDGs "nicht wesentlich beeinträchtigen" (DNSH-Grundsatz).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Das Mandat berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“). Im Rahmen der internen Anlagestandards werden alle vorgeschriebenen PAIs aus Tabelle I in Anhang I der RTS zur SFDR¹ berücksichtigt. Darüber hinaus werden zwei optionale PAIs aus Tabelle II und III berücksichtigt: Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen (Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird) und die durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte (Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln basiert auf den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen („OECD-Leitsätze für MNU“). In den OECD-Leitsätzen für MNU wird einerseits anerkannt, dass Unternehmen positive Beiträge zum wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Fortschritt leisten können, andererseits darauf verwiesen, dass sich Wirtschaftstätigkeiten nachteilig auf Arbeitnehmer, Menschenrechte, die Umwelt, Bestechung, Verbraucher und Grundsätze der Unternehmensführung auswirken können. Ziel der Sorgfalts-

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates.

pflicht des Anlegers ist die Erkennung, Bewertung und Minderung tatsächlicher oder potenzieller nachteiliger Auswirkungen (Risiken), was in diesem Zusammenhang tatsächliche oder potenzielle Verhaltensweisen meint, die mit den in den OECD-Leitsätzen für MNU behandelten Themen unvereinbar sind:

- 1) Menschenrechte (im Sinne der UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten)
- 2) Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern
- 3) Umwelt
- 4) Bekämpfung von Bestechung
- 5) Verbraucherinteressen
- 6) Offenlegung von Informationen

Die OECD-Leitsätze für MNU und der UN Global Compact sind einander ergänzende Standards. Beide geben dieselben wirtschaftsethischen Vorgaben, unter anderem Menschenrechte, Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.

Als Teil des Investitionsauswahlprozesses für das Mandat verwenden wir die Daten von Sustainalytics zur Einhaltung des UN Global Compact. Wenn Sustainalytics nach Verstößen gegen den UN Global Compact sucht, berücksichtigt es die Auslegung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Wenn eine Investition nicht mit dem UN Global Compact übereinstimmt, schließen wir die Investition vom Mandat aus.

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte („UNGP“) verpflichten Unternehmen, nachteiligen betrieblichen Auswirkungen auf die Menschenrechte vorzubeugen und diese abzustellen. Die UNGPs sind nicht verbindlich. In den letzten Jahren wurden die UNGPs jedoch in (nationale) Rechtsvorschriften umgesetzt.

Die UNGPs werden durch die Anwendung von Ausschlusskriterien (Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact, Länderprüfung) und durch Engagement eingehalten.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieses Mandat berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“) im Rahmen des Anlageentscheidungsfindungsprozesses. In der folgenden Tabelle wird beschrieben, welche PAI berücksichtigt werden (erste Spalte) und wie diese PAI berücksichtigt werden (rechte Spalte).

Klimaindikatoren und andere Umweltbezogene Indikatoren

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
Treibhausgas-emissionen	1. Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen)	Scope-1-THG-Emissionen Scope-2-THG-Emissionen Scope-3-THG-Emissionen Gesamt-THG-Emissionen	Ausschluss von Unternehmen, die investieren in*: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderung von Kraftwerkskohle ▶ Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle ▶ Bohrungen in der Arktis, Schiefergas und Ölsand
	2. CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck	
	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Engagement mit bestimmten Unternehmen im Bereich Klimawandel
	4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anwendung des Grundsatzes "Do Not Significant Harm" (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> ▶ SDG 13 Klimamaßnahmen
	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	
	7. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens abzielen	Interaktion mit bestimmten Unternehmen zum Klimawandel
Biodiversität	8. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	Anwendung des Grundsatzes "Do Not Significant Harm" (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> ▶ SDG 14 Leben unter Wasser ▶ SDG 15 Leben an Land
Wasser	9. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	Anwendung des Grundsatzes "Do Not Significant Harm" (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> ▶ SDG 6 Wassereinsparung ▶ SSDG 12 Verantwortungsvoller Konsum und Produktion
Abfall	10. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	Anwendung des Grundsatzes "Do Not Significant Harm" (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> ▶ SSDG 12 Verantwortungsvoller Konsum und Produktion

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
Soziales und Beschäftigung	11. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	Ausschluss von Unternehmen, die den UN Global Compact nicht einhalten
	12. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	Ausschluss von Unternehmen, die den UN Global Compact nicht einhalten
	13. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	Anwendung des Grundsatzes "Do Not Significant Harm" (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) in Bezug auf: ▶ SSDG 5 Geschlechtergleichheit
	14. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	Ausschluss von Unternehmen mit schlechter Unternehmensführung; Engagement in bestimmten Unternehmen bezogen auf Vielfalt in Leitungs- und Kontrollorganen; Anwendung des Grundsatzes "Do Not Significant Harm" (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) in Bezug auf: ▶ SSDG 5 Geschlechtergleichheit
	15. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	Ausschluss von Unternehmen mit einem Engagement in umstrittenen Waffen

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationalen Organisationen

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
Umwelt	16. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	Ausschluss von Staatsanleihen von Ländern, die das Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben
Soziales	17. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	Ausschluss von Staatsanleihen von Ländern, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Menschenrechte	20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte	Bewertung der durchschnittlichen Leistung der Länder, in die investiert wird, im Bereich Menschenrechte anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird
		Ausschluss von Staatsanleihen von Ländern mit einer schlechten Leistung im Bereich Menschenrechte

*Es können unterschiedliche Schwellenwerte für die Einnahmen angewandt werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie.

ABN AMRO wird jährlich darüber berichten, wie die PAI auf Unternehmensebene berücksichtigt wurden. Auf Produktebene sind diese Informationen in der Vorlage für die regelmäßige Jahresberichterstattung zu diesem Mandat zu finden, die Teil des vierteljährlichen Anlageberichts im vierten Quartal ist mit einem besonderen Bezug auf die Frage: **Wie hat dieses Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?** In der regelmäßigen Berichterstattung zu den Maßnahmen der PAI.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das nachhaltige Ziel des Mandats besteht darin, in Aktien und Unternehmensanleihen von Unternehmen zu investieren, deren Wirtschaftstätigkeit zu einem oder mehreren der UN SDGs beiträgt, sofern diese Investitionen die anderen SDGs nicht wesentlich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, gute Unternehmensführungspraktiken anwenden.

Das Mandat kann auch in Staatsanleihen mit einer nachhaltigen Zielsetzung investieren, wenn diese zu den UN SDGs beitragen. Anleihen von Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen sind ebenfalls förderfähig, wenn sie zu den UN SDGs beitragen.

Auswahl von Investitionen, die zu den SDGs beitragen:

ISS stellt ABN AMRO ein SDG Solutions Assessment (SDGA) zur Verfügung, um die positiven und negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Produkt- und Dienstleistungsportfolios von Unternehmen zu messen. Der Schwerpunkt der Bewertung liegt auf der Messung des Ausmaßes, in dem Unternehmen zu den globalen Nachhaltigkeitszielen beitragen. Das SDGA verwendet eine eigene Klassifizierung von Produkten und Dienstleistungen in fünf Kategorien, basierend auf ihren direkten Auswirkungen auf verschiedene Nachhaltigkeitsziele: signifikanter Beitrag, begrenzter Beitrag, kein (Netto-)Beitrag, begrenztes Hindernis, erhebliches Hindernis. Für jede Bewertung des Beitrags zu den UN SDGs wird der Anteil des Nettoumsatzes, der mit relevanten Produkten und Dienstleistungen erzielt wird, pro Kategorie quantifiziert. Als Ergebnis liefert die SDGA 75 verschiedene Datenpunkte pro Unternehmen und die detaillierten Ergebnisse werden zu 18 Punkten pro Unternehmen aggregiert. Unabhängig von den 15 Punkten für jedes UN-SDG gibt es drei Hauptpunkte, die ABN AMRO bei der Unternehmensbewertung verwendet. Diese drei Hauptbewertungen werden im folgenden Abschnitt beschrieben. Es gibt den Overall SDG Solutions Score (SDGS), der den gesamten, aggregierten Einfluss des Produktportfolios eines Unternehmens auf die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele bewertet. Die SDGS Soziales, die die gesamten, aggregierten Auswirkungen des Produktportfolios eines Unternehmens auf die Erreichung sozialer Ziele bewertet. Die SDGS Umwelt, die die gesamten, aggregierten Auswirkungen des Produktportfolios eines Unternehmens auf die Erreichung der Umweltziele bewertet. Auf der Grundlage der Gesamt-, Umwelt- und Sozial-SDGS und der Punktzahl für jedes einzelne UN-SDG ist ABN AMRO in der Lage, potenzielle Investitionen zu bewerten.

Auswahl von Investitionen, die eine positive ESG-Performance aufweisen

Neben der Überwachung der Ausrichtung auf die SDGs wird die ESG-Leistung eines Unternehmens anhand des ESG-Risiko-Ratings unseres Datenanbieters bewertet. Es wird ein Best-in-Class-Ansatz angewandt, d. h. das ESG-Risiko-Rating wird mit dem Risiko-Rating ähnlicher Unternehmen verglichen. Grundsätzlich kann nur in die Unternehmen investiert werden, bei denen das ESG-Risiko-Rating zu den besten 50 % der Vergleichsgruppe gehört. In Ausnahmefällen kann das ESG-Risiko-Rating außerhalb der besten 50 % liegen, wenn zu erwarten ist, dass sich die ESG-Performance verbessern wird. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Unternehmen ein Pionier oder Einflussnehmer ist, der das Potenzial hat, einen Sektor zu verändern. In einem solchen Fall muss das Unternehmen zu den besten 75 % gehören.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Das Mandat verwendet die folgenden verbindlichen Elemente zur Auswahl von Investitionen, um das nachhaltige Ziel des Mandats zu erreichen:

- ▶ Auswahl von Investitionen, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten;
- ▶ Auswahl von Investitionen, die andere UN-SDGs nicht wesentlich beeinträchtigen;
- ▶ Auswahl von Investitionen, die sich positiv auf die Umwelt-, Sozial- und Governance-Performance ("ESG") auswirken;
- ▶ Auswahl von Staatsanleihen mit einer nachhaltigen Zielsetzung;
- ▶ Ausschluss von Unternehmen, die in kontroverse Aktivitäten verwickelt sind;
- ▶ Ausschluss von Investitionen, die nicht der guten Corporate-Governance-Praxis entsprechen;
- ▶ Ausschluss von Unternehmen, die sich nicht an den UN Global Compact halten.

Die folgenden kontroversen Aktivitäten werden ausgeschlossen:

- ▶ Unternehmen auf der Controversial Weapons List von ABN AMRO;
- ▶ Unternehmen auf der Security Sanctions List von ABN AMRO;
- ▶ Unternehmen mit Beteiligung an der Tabakherstellung (Pflanzer und Hersteller);
- ▶ Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact verstoßen;
- ▶ Unternehmen, die (mit mehr als 10 % ihres Gesamtumsatzes) am Abbau von Kraftwerkskohle beteiligt sind;
- ▶ Unternehmen, die (mit mehr als 10 % ihres Gesamtumsatzes) an der Kohleverstromung beteiligt sind;
- ▶ Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen (einschließlich wichtiger Bauteile), dem Vertrieb von Waffen oder an militärischen Aufträgen für Waffen beteiligt sind;
- ▶ Unternehmen, die eine Beteiligung von mindestens 10 % an Unternehmen haben, die an Tätigkeiten bezüglich geächteter Waffen beteiligt sind;
- ▶ Unternehmen, die (mit über 5 % ihres Gesamtumsatzes) beteiligt sind an:
 - Produkte und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit militärischen Aufträgen und/oder Waffen;
 - Cannabis für Genusszwecke;
 - Suchterzeugendem Glücksspiel;
 - Tierfellen und Spezialleder;
 - dem kombinierten Engagement bezogen auf Bohrungen in der Arktis sowie Extraktionsmethoden für Schiefergas und Ölsand;
 - Kohlebergbau;
 - Erwachsenenunterhaltung;
 - Gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
 - Handel und/oder Verkauf von Tabak.

Die folgenden kontroversen Staaten werden ausgeschlossen:

- ▶ Staaten auf der Security Sanctions List von ABN AMRO;
- ▶ Staaten, die den Atomwaffensperrvertrag nicht ratifiziert haben;
- ▶ Staaten, die das Übereinkommen von Paris nicht ratifiziert haben;
- ▶ Staaten, die das ILO-Übereinkommen 182 zum Verbot von Kinderarbeit nicht ratifiziert haben;
- ▶ Staaten, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen.
- ▶ Staaten mit einer schlechten Menschenrechtsbilanz.

Bitte beachten Sie, dass die für dieses Mandat geltenden Ausschlüsse Veränderungen unterliegen können.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Aktien und Unternehmensanleihen von Unternehmen mit schlechter Unternehmensführung werden aus dem Portfolio ausgeschlossen. Wir bewerten die Unternehmensführung eines Unternehmens anhand von Daten unseres externen Datenanbieters Sustainalytics. Ein Unternehmen wird ausgeschlossen, wenn es gegen das UN-Global-Compact-Prinzip zur Korruptionsbekämpfung verstößt, das besagt, dass Unternehmen gegen Korruption in all ihren Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung, vorgehen sollten. Ein Unternehmen wird auch ausgeschlossen, wenn es eine hohe oder schwerwiegende Kontroverse im Zusammenhang mit der Unternehmensführung gibt. Dieses Kontroversen-Screening umfasst sechs Säulen:

- ▶ Qualität und Integrität von Aufsichtsrat/Vorstand;
- ▶ Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat;
- ▶ Eigentumsverhältnisse und Aktionärsrechte;
- ▶ Vergütung;
- ▶ Abschlussprüfung und Rechnungslegung;
- ▶ Stakeholder Governance.

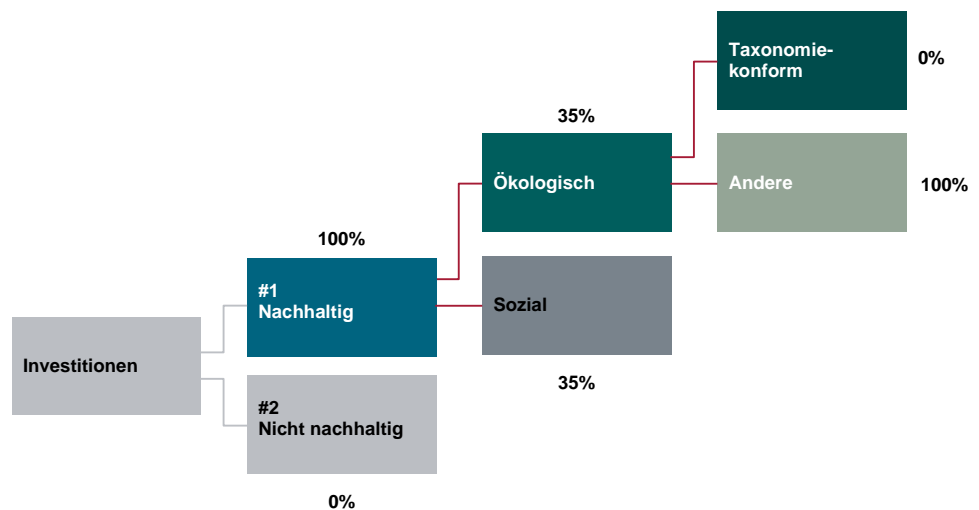


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Das Mandat investiert direkt in Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen. Oder indirekt durch Investition in einen Fonds. 100% des Portfolios müssen nachhaltige Anlagen zum Ziel haben. Als Portfolio gelten alle Anlagen; ausgenommen Bargeld, Geldmarktinstrumente und Derivate. Das Mandat sieht vor, mindestens 35% in nachhaltige Anlagen mit ökologischem Ziel und 35% in nachhaltige Anlagen mit sozialem Ziel zu investieren.

Wenn mehrere Produkte die gleichen Merkmale und das gleiche Risiko-Ertrags-Profil aufweisen, hat das nachhaltigste Produkt Vorrang.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Das Mandat verwendet keine Derivate, um Umwelt- oder soziale Ziele zu erreichen. Das bedeutet, dass die nachhaltigen Ziele dieses Mandats nicht für Derivate gelten. Die einzigen eingesetzten Derivate sind Zins- und Devisenderivate. Mit diesen Derivaten können die Portfoliomanager die Risiken ausgleichen, die sich aus der Zins- und Wechselkursvolatilität der Anleihen ergeben, die Teil des Portfolios sind. Derivate gehören nicht zu den 100 % des Portfolios, das nachhaltige Anlagen zum Ziel hat.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Frage nicht anwendbar. Das Mandat beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Es ist jedoch möglich, dass die Unternehmen im aktuellen Portfolio die EU-Taxonomie-Verordnung erfüllen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

Ja:

Fossiles Gas Kernenergie

Nein

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Frage nicht anwendbar. Das Mandat verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Daher ist kein Mindestanteil an Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten definiert. Es ist jedoch möglich, dass die Unternehmen im aktuellen Portfolio die EU-Taxonomie-Verordnung erfüllen.



Es sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der angestrebte Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung beträgt 35 %, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Das Mandat sieht keine Investitionen vor, die sich an der EU-Taxonomie orientieren. Es ist jedoch möglich, dass die Unternehmen im Portfolio die EU-Taxonomie-Verordnung einhalten.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der angestrebte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 35 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die getätigten Investitionen haben ein nachhaltiges Ziel, mit Ausnahme von Bargeld, Geldmarktinstrumenten und Derivaten, die nicht in diesen Bereich fallen.

² Tätigkeiten, die im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Frage nicht anwendbar. Es wurde kein Index als Referenzbenchmark festgelegt, um die nachhaltigen Ziele des Mandats zu erreichen.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Frage nicht anwendbar. Es wurde kein Index als Referenzbenchmark festgelegt, um die nachhaltigen Ziele des Mandats zu erreichen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode Index sichergestellt?

Frage nicht anwendbar. Es wurde kein Index als Referenzbenchmark festgelegt, um die nachhaltigen Ziele des Mandats zu erreichen.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Frage nicht anwendbar. Es wurde kein Index als Referenzbenchmark festgelegt, um die nachhaltigen Ziele des Mandats zu erreichen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Frage nicht anwendbar. Es wurde kein Index als Referenzbenchmark festgelegt, um die nachhaltigen Ziele des Mandats zu erreichen.



Wo kann ich im Internet weitere Informationen zum Produkt finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bethmannbank.de/de/leistungen/nachhaltig-investieren/anlageprozess.html>